

## Planfassung

### 01 Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

#### Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden zulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf 1,00 m und die Gesamtfläche pro Wand 8,00 qm nicht überschreiten. Ausnahmsweise können freistehende Werbeanlagen (Schilder) mit maximal 2,00 qm im Grundstückszufahrtbereich angebracht werden. Bewegungs- und Springlichter sind ausgeschlossen.

Hinweis: In den Zufahrtbereichen des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit allen ansässigen Betrieben angebracht werden.

## 1. vereinfachte Änderung

### 11. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB (vorher festgelegt unter 01. Art der baulichen Nutzung)

#### Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden zulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf 1,00 m und die Gesamtfläche pro Wand 8,00 qm nicht überschreiten. Ausnahmsweise können freistehende Werbeanlagen (Schilder) mit maximal 2,00 qm im Grundstückszufahrtbereich angebracht werden. Bewegungs- und Springlichter sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig an Möbelhäusern sind Werbeanlagen an der Fassade, und zwar bis auf Traufhöhe bzw. die Höhe des Dachrandes bei Flachdächern.

Ausnahmsweise zulässig sind, zugeordnet zu Möbelhäusern, freistehende Schilder und Pylone und zwar

- Separate Schilder und Werbeanlagen auf den im Plan mit X1 und X 3 gekennzeichneten Flächen
  - mit einer Größe von max. 10 qm und einer maximalen Höhe von 4,00 m über dem anstehenden Gelände (gültig für X 1) und
  - einer maximalen Länge von 11,00 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über dem anstehenden Gelände (gültig für X 3)
- Pylone (freistehende Werbeanlagen) auf der im Plan mit X 2 gekennzeichneten Fläche mit einer maximalen Höhe von 10,00 m über dem anstehenden Gelände

Ausnahmsweise zulässig sind, zugeordnet zu Möbelhäusern, Fahnenmasten (maximal vier Stück) mit einer Höhe von maximal 9,00 m über dem anstehenden Gelände und mit einer Fahnengröße von maximal 7,00 qm.

Hinweis: In den Zufahrtbereichen des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit allen ansässigen Betrieben angebracht werden.